

Die Umwandlung einer rechtsfähigen Stiftung in eine treuhänderische Stiftung: Abschließende Bemerkungen

Fortsetzung der Diskussion aus DIE STIFTUNG 01/09 und DIE STIFTUNG 02/09

In DIE STIFTUNG 01/09 setzte sich Rechtsanwalt Dr. Kay Krüger mit der Umwandlung in eine treuhänderische Stiftung auseinander. In der nächsten Ausgabe folgten umfangreiche ergänzende Anmerkungen von Dr. Klaus Neuhoff, Leiter des Instituts Stiftung und Gemeinwohl der Privaten Universität Witten/Herdecke. Der vorliegende Artikel schließt die Diskussion. **VON DR. KAY KRÜGER**

Herrn Dr. Neuhoff ist für seine Reaktion auf den Beitrag „Die Umwandlung einer rechtsfähigen Stiftung in eine Treuhänderstiftung“ zu danken – durch seine Ergänzungen und Kommentare sind relevante Punkte klar in den Fokus gerückt:

1. Die oftmals gewünschte Flexibilität von Stiftungen stößt durch rechtliche Vorgaben an Grenzen.
2. Bereits bei Stiftungserrichtung sollte eine sachgemäße Flexibilität Berücksichtigung finden.
3. Ist dies bei Errichtung versäumt worden, sollte mit Unterstützung stiftungsrechtlicher Expertise der Versuch unternommen werden, die stiftungsaufsichtliche Genehmigung einzuholen.

In diesem Problemkreis stehen sich zwei Interessen gegenüber:

Der Stifter muss einerseits geschützt werden – hinsichtlich solcher Veränderungen, die seinen Ansatz geradezu pervertieren. Jedoch muss es andererseits den Verant-

wortlichen späterer Jahre und Jahrzehnte möglich sein, Änderungen umzusetzen.

Derartige Änderungen betreffen jedoch nicht allein oder Schwerpunkt bildend den Stiftungszweck, wie der Kollege meint, sondern in der Praxis vornehmlich Fälle, die anhand von Beispielen kurz skizziert werden sollen:

Eine Stiftung sieht sich nicht mehr in der Lage, den Satzungszweck zu erfüllen: Der Stifter hatte die Hochbegabtenförderung an Eliteschulen in seiner Region zum Stiftungszweck erklärt. Auch wenn es in den Anfangsjahren gelungen war, einzelne Hochbegabte zu fördern, so stellte sich schon zu diesem Zeitpunkt die Frage, ob jemand auch fortan gefördert werden soll, wenn er oder sie die Region verlässt. Um diesem Dilemma zu entgehen, hatte man schließlich den Stifterwillen derart ausgelegt, dass die Herkunft der Geförderten aus der Region ausschlaggebend für die Förderung sein sollte. Nach den ersten Jahren nun fand man keinen Hochbegabten mehr in oder aus der Region – eine Eliteschule fehlte gänzlich.

Der Stifter hatte vorgesehen, dass jährlich bis zu 6% des Stiftungsvermögens aufgebraucht werden könnten – so lag der

Ansatz nahe, dass dieser Verbrauch in jedem Fall zum Ende der Stiftung führen werde. Die Stiftung begehrte nun, sich unter Förderung einer Eliteschule, die nicht in der Region situiert war, letztlich bis zum völligen Aufbrauch der Stiftungskapitalien aufzulösen.

Diese Art einschneidender Änderung macht natürlich Sinn, nur diese angestrebte Lösung ist vernünftig. Jedoch steht das Stiftungsrecht – hier ist dem Kollegen recht zu geben – dieser Änderung sogar oftmals dann entgegen, wenn der Stifter noch lebt und gegenüber der Stiftungsaufsicht erklärt, dass er diese Art Beendigung seiner Stiftung wünscht.

Dies ist ein nicht tragbares Ergebnis – das Stiftungsrecht ist aufgerufen, eine verstärkte Einzelfallgerechtigkeit herbeizuführen, um ein unsinniges Festhalten an Strukturen zu vermeiden.

Dies gilt selbstverständlich auch für das folgende Beispiel:

Ein Stifter hat sich zu Lebzeiten als Vorstandsmitglied um alles gekümmert, Finanzen, Buchhaltung und auch die Verwirklichung des Stiftungszwecks stets mit großem Einsatz begleitet – die Stiftung organisierte Ausstellungen auch mit eigenen Exponaten bundesweit im Bereich der bildenden Kunst.

Der Stifter sieht seine Kräfte schwinden, es gibt keinen anderen im Vorstand, der sich um diese Arbeiten kümmern könnte. Ein Museum bietet dem Stifter an, die Exponate und die Stiftung als Treuhänderstiftung weiterzuführen und sich in Fortführung des Stifters als Treuhänder um die weitere Verwirklichung des Stiftungszwecks zu kümmern.

Aus der Praxis weiß der Verfasser zu berichten, dass auf der Grundlage des Respekts vor dem Stifterwillen Veränderungen umsetzbar sein müssen und mit einer verständnisvollen Stiftungsaufsicht auch umsetzbar sind.



Dr. Kay Krüger ist Inhaber der Kanzlei Krüger, die für Stiftungsrecht, Vereinsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht und Nachfolgeplanung steht. Außerdem leitet er seit vielen Jahren namhafte gemeinnützige Organisationen.

